

Fraktion Linksbündnis Neumünster

Linksbündnis Neumünster - Christianstraße 59 - 24534 Neumuenster



An den
Stadtpräsidenten
Friedrich-Wilhelm Strohdieck
Großflecken 59
24534 Neumünster

0080/2008/Au E.S.S.10

Kontakt:
Tel.: 04321/800245
Fax: 04321/800247
seib@linksbuendnis.net

Neumünster, den 2. Mai 2010

StPräs / StR Haupt-Wahlmuth / Obm
er hat 05.05.10

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident,

bitte setzen Sie die folgende ^{Klein}Anfrage auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 18.05.2010.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Seib
und Fraktion

Anfrage zu Leistungen nach SGB XII

Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts haben sich einige Änderungen in der Zuständigkeit von Leistungen ergeben, die bislang von der Stadt nach SGB XII gewährt wurden. Es handelt sich hierbei um die sogenannten atypischen, wiederkehrenden Bedarfe, für die seit dem 09.02.2010 nunmehr der Bund zuständig ist. Hieraus ergeben sich folgende Fragen an die Verwaltung, wir bitten um mündliche und schriftliche Beantwortung:

- 1.) Wie viele Hilfesuchende wandten sich monatlich im Jahr 2009 an die Stadt und beantragten solche Hilfeleistungen nach dem SGB XII? (Bitte die Zahlen für jeden Monat einzeln auflühren.)
- 2.) In welcher Höhe wurden die monatlichen Leistungen für die unter 1. genannten Hilfesuchenden erbracht? (Bitte die Beträge für jeden Monat einzeln auflühren unter Nennung der genauen Leistung.)

b.w.

- 3.) Welche der unter 2. genannten Ausgaben fallen nach Ansicht der Verwaltung seit dem 09.02.2010 in die Zuständigkeit des Bundes? Ausgaben in welcher Höhe wären dadurch für die Stadt einzusparen?
- 4.) Hat die Verwaltung für die Leistungen, die unter 3. fallen und seit dem 09.02.2010 nicht mehr zu Lasten der Stadt gehen, bereits Ersatzansprüche gegenüber der nun zuständigen Stelle angemeldet, und wenn nicht, wann wird sie es tun?
- 5.) Wie werden die unter 2. beschriebenen Leistungen zukünftig berechnet? Für welche Fälle soll es nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Leistungen auf Grund von Tagessätzen, Stundenlohn, Pauschalen, Kilometergeld, Vorlage von Belegen oder andere Leistungen?
- 6.) Werden zukünftig weiterhin Leistungen von der Stadt Neumünster erbracht, die der Hilfesuchende nicht vorstrecken kann (Beispiel Fahrtkosten, Medikamente, etc.) und die unter die Härtefallregelung aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes fallen, wenn durch das Dienstleistungszentrum die Bearbeitung nicht rechtzeitig erfolgen kann oder den Antrag erstmal abgelehnt hat?
- 7.) Wie werden Hilfesuchende, die bislang Leistungen von der Stadt erhalten haben, informiert, dass sie diese Leistungen künftig beim Dienstleistungszentrum Neumünster beantragen müssen? (Bitte alle für die Bürger vorgesehenen Informationsmöglichkeiten aufzeigen)